

Anfrage

Mir liegt das deutschsprachige Schreiben des Amtes für Gewerbepolizei vom August 2006 mit Adressat "An die Personen, die gewerbsmässig eine Tätigkeit als Traiteur ausüben" vor. Im Zusammenhang mit diesem Schreiben sind mir gewisse Punkte in diesem Schreiben aufgefallen, welche ich einleitend bemerken möchte:

- Dem Schreiben ist weder ein Auszug der entsprechenden Artikel des Gesetzestextes noch eine klare Definition der Traiteurtätigkeit beigelegt.
- Ich gehe davon aus, dass dieser Brief zum grössten Teil an Metzgerei- und Bäckereibetriebe verschickt wurde.
- Eine beachtliche Anzahl Bedingungen muss erfüllt werden.
- Eine Frist als Übergangszeit bis zur Erfüllung der persönlichen und technischen Bedingungen bzw. die Erlangung dieses Patentes fehlt. Dies scheint mir nötig zu sein, um die angedrohten Sanktionen bei Zuwiderhandlungen durchsetzen zu können.
- Die Empfänger dieses Schreibens, die z.B. im Bäckerei- oder Metzgereigewerbe tätigen KMU's, sind bereits mit vielen administrativen und finanziellen Zusatzaufwänden belastet, speziell auch wenn es um Themen der Lehrlingsausbildung oder um die Einhaltung der Vorschriften der Lebensmittelkontrolle geht. Diese KMU-Betriebe bilden das wichtigste Rückgrat für die Lehrlingsausbildung und werden durch immer grössere Zeitaufwände zur Erfüllung administrativer Vorgaben demotiviert, dies weiter zu tun.
- Die Formulierung der Aussage im drittletzten Abschnitt auf Seite 3: "Für die Bewilligung wird eine einmalige Gebühr erhoben, deren Höhe je nach Verwaltungsaufwand festgelegt wird", ist unklar.
- Aufgrund der Direktanschrift gehe ich davon aus, dass die Administration keine Branchenlösungen, welche den in Fachverbänden organisierten KMU's eine erleichterte Erlangung des Patents T ermöglicht, angestrebt hat. Dies wäre m.E. angezeigt, weil der Staatsrat erläutert hat, dass ohnehin 90% derselben die meisten Kriterien bereits heute erfüllen.
- Die Formulierung des Satzes im dritten Abschnitt "Davon ausgenommen sind die Betreiber von Gaststätten, die bereits im Besitze eines Patentes und damit berechtigt sind, Speisen und Getränke sowohl für den Konsum an Ort und Stelle als auch zum Mitnehmen anzubieten" erachte ich als unglücklich. Es könnte in dem Sinn missverstanden werden, dass z.B. ein Metzger ein Patent T benötigt, wenn er z.B. Sandwichs oder andere vorbereitete Speisen für den Konsum an Ort und Stelle als auch zum Mitnehmen anbietet.

Fragen:

1. Ist der Staatsrat der Meinung, unsere Administration z.B. durch das Beifügen des Gesetzestextes als dienstleistungsorientiert zu präsentieren, bzw. ist es dienstleistungsorientiert, wenn in unserer modernen Administration immer noch eine Holschuld besteht, die entsprechende Gesetzespassage bei der Verwaltung nachzufragen?
2. In welche Adressatengruppen können die Empfänger dieses Schreibens eingeteilt werden?

3. Wurden die Oberamt männer damit beauftragt, dieses Schreiben den "wilden" Traiteuren, meist Private, proaktiv zuzustellen und damit die eigentliche Zielgruppe dieser Gesetzesänderung zu erreichen?
4. Ist der Staatsrat auch der Meinung, dass die in Fachverbänden organisierten KMU-Betriebe, vor allem auch solche die sich für die Lehrlingsausbildung engagieren, für die Erlangung dieses Patents T durch möglichst wenig zusätzlichem Zeit-, Administrations- und Finanz-Aufwand belastet werden sollten und daher Branchenlösungen realisiert werden sollten?
5. Ist die einmalige Gebühr für alle Gesuchsteller gleich oder hängt diese davon ab. Wie viel Zeit die Administration in die eingehende Prüfung investiert?
6. Stellt das Amt sicher, dass es keine Wartezeiten bei der Erteilung des Patent es gibt, welche zu Problemen einerseits bei der Einhaltung der unter Buchstabe a) "Persönliche Bedingungen" (Diese Dokumente dürfen im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung nicht älter als drei Monate sein) und andererseits bei der Umsetzung der Sanktionen führen kann?
7. Erachten Sie die Festlegung eines Termins für die Erfüllung sämtlicher Bedingungen, vor der Androhung von Sanktionen, nicht als opportun?
8. Die durch Bäckereien oder Metzgereien angebotenen Speisen und Getränke für den Konsum an Ort und Stelle als auch zum Mitnehmen sind nicht Bestandteil dieses Patents T?

6. September 2006

Antwort des Staatsrates

Am 17. März 2006 hat der Grosse Rat ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die öffentlichen Gaststätten und den Tanz verabschiedet. Mit dieser Teilrevision sollte unter anderem eine von Grossrat Christian Ducotterd eingereichte Motion umgesetzt werden, die die Verwendung des Namens oder der Marke von alkoholischen Getränken bei der Durchführung von besonderen Anlässen verbieten wollte. Des Weiteren wurde mit dieser Revision ein neues Patent eingeführt, das die Traiteur-Tätigkeit neu einer Bewilligungspflicht unterstellt (Patent T). Der Staatsrat hatte sich gegen die Einführung dieses neuen Patents ausgesprochen, namentlich weil eine grosse Mehrheit der Traiteure bereits über eine genügende Ausbildung verfügt und weil erhebliche Probleme bei der praktischen Umsetzung absehbar waren, unter anderem aufgrund der schwierigen Abgrenzung des Traiteurbegriffs. Trotz dieser Vorbehalte hat der Grosse Rat das Gesetz verabschiedet, das am 1. Juli 2006 in Kraft getreten ist.

Als ausführendes Organ der Sicherheits- und Justizdirektion hat das Amt für Gewerbepolizei (GePoA) die notwendigen Schritte unternommen, um die betroffenen Kreise über diese Gesetzesänderung zu informieren. So wurde zunächst die Internet-Homepage des Amtes überarbeitet und eine Information im *Amtsblatt* veröffentlicht. Daneben wurde ein Rundschreiben an 350 Unternehmen oder Einzelpersonen verschickt, die möglicherweise von der Einführung des neuen Patents T betroffen sein könnten. Die Liste der Empfänger wurde unter anderem mit Hilfe einer Suchmaschine zusammengestellt. Eine Kopie des Rundschreibens wurde an die Oberämter, an alle Gemeinden des Kantons sowie an das Kantonale Laboratorium verschickt. Schliesslich wurde die Einführung des neuen Patents auch in den Medien ausführlich kommentiert, so dass man davon ausgehen darf, dass

nunmehr alle betroffenen Personen Kenntnis von der neuen Gesetzgebung oder zumindest von der Existenz des Patents T haben.

Die Bedingungen für die Erteilung des neuen Patents entsprechen grundsätzlich denjenigen Bedingungen, die für die Erteilung anderer Patente vorgesehen sind, und haben demnach nichts Aussergewöhnliches. Was die beruflichen Bedingungen betrifft, so werden voraussichtlich zahlreiche Traiteure, die bereits über Diplome in Lebensmittelberufen verfügen, vom Besuch der Fachkurse ganz oder teilweise dispensiert werden. Für die anderen Traiteure wurde eine Frist bis zum 30. Juni 2008 gesetzt, so dass in keiner Weise von einem unverhältnismässigen Druck die Rede sein kann.

Die von Grossrat Fürst aufgeworfenen Fragen beantwortet der Staatsrat wie folgt:

1. Für die Einführung des Patents T müssen spezifische Verfahrensfragen und Modalitäten vorgesehen werden (Bedingungen für die Erlangung des Patents, Fristen, besondere Situationen, Dispens vom Kursbesuch usw.). Aus diesem Grund wäre es nicht angezeigt gewesen, den betroffenen Personen den blossen Gesetzestext ohne ausführliche Erklärungen zukommen zu lassen. Deshalb hat das GePoA einen Brief verfasst, der alle notwendigen Informationen enthielt. Die entsprechenden Gesetzesbestimmungen wurden nicht beigelegt, da sie keinen zusätzlichen Informationswert aufgewiesen hätten.
2. Der fragliche Brief wurde hauptsächlich an Traiteure, Metzger, Bäcker und andere im Lebensmittelbereich tätige Personen verschickt.
3. Die Oberamtmänner wurden zwar nicht ausdrücklich aufgefordert, diesen Brief den "wilden" Traiteuren zuzustellen, doch haben sie eine Kopie des Briefs erhalten und wurden dadurch auf die neuen gesetzlichen Anforderungen aufmerksam gemacht.
4. Der Staatsrat ist der Ansicht, dass die Gesetze so ausgestaltet werden sollen, dass die KMU ihre Tätigkeiten unter den bestmöglichen Bedingungen ausüben können. So wurden für das Patent T auch Lösungen vorgesehen, die für alle Angehörige bestimmter Branchen Anwendung finden: Die Inhaber von Diplomen in Lebensmittelberufen, die bereits über die geforderten Kenntnisse verfügen, werden ganz oder teilweise vom Besuch der Fachkurse dispensiert. Im Übrigen möchte der Staatsrat darauf hinweisen, dass er sich seinerzeit gegen die Einführung des Traiteurpatents ausgesprochen hatte, da bei der Umsetzung dieses neuen Patenttyps mit praktischen Schwierigkeiten gerechnet werden musste.
5. Die einmalige Gebühr wird entsprechend dem Arbeitsaufwand festgesetzt werden, während die Höhe der Abgabe sich nach dem vom Patentinhaber erzielten Umsatz richten wird.
6. Die Gesuche um Erteilung der Traiteurpatente werden innerhalb der üblichen Fristen behandelt werden, d.h. innert höchstens 4 Wochen, sofern das Verfahren keine besonderen Schwierigkeiten aufweist.
7. Das GePoA weist in seinem Schreiben klar darauf hin, dass die betroffenen Personen über eine Frist bis zum 30. Juni 2008 verfügen, um die beruflichen Anforderungen zu erfüllen. In einer späteren Phase würden Kontrollen durchgeführt und im Falle von Widerhandlungen Sanktionen ausgesprochen werden. Diese Vorgehensweise beruht auf den üblichen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen und ist nicht zu beanstanden.
8. Speisen und Getränke, die von Bäckern oder Metzgern für den Verzehr an Ort und Stelle oder zum Mitnehmen angeboten werden, fallen nicht unter das Patent T. Dieses Patent betrifft Tätigkeiten wie die Zubereitung und Lieferung von Speisen und Getränken bei Drittpersonen zu Hause oder in anderen Räumlichkeiten.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die kantonale Behörde die notwendigen und adäquaten Schritte unternommen hat, um die neue, vom Grossen Rat verabschiedete Gesetzgebung umzusetzen. Trotz dieser Massnahmen muss indes davon ausgegangen werden, dass die Umsetzung der neuen Regeln mit einigen Schwierigkeiten verbunden sein wird. Obschon seit dem Inkrafttreten der Gesetzesrevision mehrere Monate vergangen sind, wurden nämlich bisher nur vereinzelte Gesuche dem GePoA unterbreitet. Für allfällige Fragen zum Patent T oder zu anderen Patenttypen kann sich im Übrigen jede interessierte Person schriftlich oder telephonisch an das Amt für Gewerbepolizei richten.

Freiburg, den 21. November 2006